# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 10.




(Nr. 8844.) Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 21. März 1882.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Soweit die in dem Ausführungsgesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) in Bezug genommenen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 178) Abänderungen oder Zusätze erfahren haben, gelten dieselben auch für die Anwendung des Gesetzes vom 10. März 1879.

§. 2.

Die Beglaubigungen der Unterschriften unter den zu Eintragungen oder Löschungen in einem Grund- oder Hypothekenbuche (Stockbuche, Schuld- und Pfandprotokolle) erforderlichen Anträgen und Urkunden sind stempelfrei.

§. 3.

An Stelle des §. 15 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 treten die folgenden Bestimmungen:

Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung



Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1882.

des Gerichts erfordern, mit Ausnahme der in den §§. 3, 13, 14 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten, werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Wird der Antrag vor Erlaß einer Entscheidung in der Hauptsache oder über das Verfahren zurückgenommen, so wird ein Zehntheil der erwähnten Sätze erhoben.

Für die höhere Instanz finden die §§. 45, 46 und für alle Instanzen die Vorschriften der §§. 2, 101 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Erfolgt in den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuches die gerichtliche Vernehmung von Sachverständigen, so werden für dieselbe nochmals zwei Zehntheile der vollen Sätze (§. 8) erhoben.

§. 4.

Die Vorschrift des Artikels XII H Absatz 3 des Gesetzes vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 193), wird aufgehoben.

§. 5.

Der §. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 (Anlage) tritt auch für die Provinz Hannover, das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt und den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln in Kraft.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung der baaren Auslagen (§. 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. März 1882.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

# Auszug

aus

## dem Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851.

---

§. 4.

Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

1) der Fiskus und alle öffentliche Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

2) alle öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;

3) alle öffentliche Volksschulen;

4) alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen berühren, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitverhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;

5) Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen kostenfrei zu bearbeiten;

6) dem Finanzminister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressortminister auch solchen Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten

Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Bewenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Im Uebrigen werden alle, gewissen Ständen und den nur zum Vortheil einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kreditinstituten, bewilligte Befreiungen aufgehoben.

Die einer Partei bewilligte Befreiung soll in keinem Falle der anderen Partei zum Nachtheil gereichen; insbesondere wird die dem Fiskus zugestandene Befreiung von einem verhältnißmäßigen Beitrage zu den Kommunkosten im Konkurse (Allgemeine Gerichtsordnung Th. I Tit. 50 §. 531) aufgehoben.

---

(Nr. 8845.) Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1882, betreffend die anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg und Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 21. März d. J. bestimme Ich, daß die zur Zeit zu dem Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg gehörende Strecke Frankfurt a. d. Oder—Küstrin von einem nach Maßgabe des Staatshaushalts-Etats durch Sie noch näher festzusetzenden Termine ab aus diesem Bezirke ausgeschieden und dem Eisenbahndirektionsbezirk Berlin einverleibt wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. März 1882.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.